

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.80 vom 10. August 2020

BS Appellationsgericht, 2020-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.80

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.80 du 10 août 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.80 del 10 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten ist der Einzelrichter zuständig (§ 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100)).

1.2 Ein Erlassgesuch kann gestellt werden, sobald der Entscheid über die Gerichtskosten in Rechtskraft erwachsen ist (Sterchi, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 112 ZPO N 2). Da die Beschwerde in Zivilsachen gegen einen Beschwerdeentscheid im Sinn der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) die Rechtskraft grundsätzlich nicht hemmt (vgl. BGE 146 III 284 E. 2.3.5 S. 288 f.), ist der Entscheid vom 10. August 2020 im Zeitpunkt seiner Eröffnung in Rechtskraft erwachsen. Auf das Erlassgesuch betreffend die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens BEZ.2019.80 ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 112 Abs. 1 ZPO können die Gerichtskosten gestundet oder bei andauernder Mittellosigkeit erlassen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf endgültigen Erlass besteht nicht, wird im Rahmen einer pflichtgemässen Ermessensausübung aber grundsätzlich dann bejaht, wenn die pflichtige Partei die Mittellosigkeit nachweist und sie nicht selbst verschuldet hat (AGE DG.2017.40 vom 22. November 2017 E. 2, DG.2017.10 vom 22. März 2017 E. 2, DG.2016.3 vom 11. April 2016 E. 2.1; vgl. Jenny, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 112 N 2). Von einer dauernden Mittellosigkeit ist nur mit grosser Zurückhaltung auszugehen. Zu prüfen ist, ob voraussichtlich die Gerichtskosten während der zehnjährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 112 Abs. 2 ZPO nicht mehr bezahlt werden können (AGE DG.2017.40 vom 22. November 2017 E. 2, DG 2017.10 vom 22. März 2017 E. 2, DG.2016.3 vom 11. April 2016 E.2.1; vgl. Jenny, a.a.O., Art. 112 N 5). Mit dem Gesuch um nachträglichen Erlass der Gerichtskosten dürfen sodann nicht die strengeren Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege, die im hängigen Verfahren zu beantragen ist, umgangen werden (AGE DG.2017.40 vom 22. November 2017 E. 2, DG.2017.10 vom 22. März 2017 E. 2, DG.2016.3 vom 11. April 2016 E.2.1; vgl. Jenny, a.a.O., Art. 112 N 2). Der nachträgliche Erlass der Gerichtskosten setzt deshalb zusätzlich voraus, dass das Rechtsmittel nicht offensichtlich aussichtslos erscheint (AGE DG.2016.18 vom 29. September 2016 E. 2, DG.2016.3 vom 11. April 2016 E. 2.1; vgl. Jenny, a.a.O., Art. 112 N 2).

2.2 Da sich der Gesuchsteller zurzeit im Strafvollzug befindet, ist es glaubhaft, dass er derzeit nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten zu bezahlen. Hingegen genügen seine unbelegten Behauptungen betreffend seine Situation nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nicht zum Nachweis, dass es ihm auch während der zehnjährigen Verjährungsfrist voraussichtlich nicht möglich sein wird, ein Erwerbseinkommen zu

erzielen, mit dem er nach der Deckung seines Grundbedarfs und seiner Unterhaltspflichten auch die Gerichtskosten von CHF 1'000.─ bezahlen kann. Damit fehlt es bereits an der Voraussetzung der andauernden Mittellosigkeit. Mit dem Entscheid vom 10. August 2020 wurde das Gesuch des Gesuchstellers um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen. Folglich würden mit dem Erlass der Gerichtskosten die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege umgangen. Auch aus diesem Grund ist das Gesuch abzuweisen.

2.3 Da die derzeitige Unfähigkeit des Gesuchstellers zur Bezahlung der Gerichtskosten auf den Strafvollzug zurückzuführen ist, kann von vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten ausgegangen werden, die eine Stundung rechtfertigen. Mit Entscheid vom 22. Dezember 2020 wurden die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren BEZ.2019.80 bereits bis am 31. Dezember 2021 gestundet. Mit seinem Gesuch vom 26. Februar 2020 bringt der Gesuchsteller keine Gründe vor, die eine darüber hinausgehende Stundung rechtfertigen würden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.